



Bundesverwaltungsgericht

Bearbeitet von:

E-Mail:

Tel.:

Ihr Zeichen:

Geschäftszeichen:

Datum: 10. Februar 2022

Ihr Anfrage vom 10. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre E-Mail vom 10. Januar 2022 ist hier eingegangen. Sie beziehen sich darin auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG), das Verbraucherinformationsgesetz (VIB) und das Umweltinformationsgesetz (UWG) und bitten um Auskunft über die Nutzung personenbezogener Dienste von Organisationen mit Sitz außerhalb der EU oder des EWR durch das Bundesverwaltungsgericht.

Sie haben Ihre Anfrage an ein oberstes Bundesgericht gerichtet. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht gemäß § 1 Abs. 1 IFG nur gegenüber den Behörden des Bundes. Er ist damit auf die exekutive Tätigkeit beschränkt. Einen Anspruch betreffend die Rechtsprechungstätigkeit eines Gerichts gibt das Informationsfreiheitsgesetz nicht her.

Hinsichtlich der Verwaltungsaufgaben des Bundesverwaltungsgerichts gilt Folgendes:

Zu Ihrer Frage 1 (*personendatenverarbeitende Dienste von Organisationen mit Sitz abseits der EU/EWR*)

Die Pressestelle des Bundesverwaltungsgerichts nutzt zur Veröffentlichung von Pressemitteilungen die Kommunikationsplattform „Twitter“. Zweck ist die Information von Presse und Öffentlichkeit über Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts von hoher Dringlichkeit.

Zu Ihrer Frage 2 (*personendatenverarbeitende Dienste von Organisationen mit Sitz innerhalb der EU/EWR, jedoch mit Sub-Auftragnehmern abseits der EU/EWR, durch das BVerwG eingesetzt werden*)

Dies entzieht sich unserer Kenntnis.

Zu Ihrer Frage 3 (

Besondere datenschutzrechtliche Vereinbarungen mit Twitter Inc. bestehen nicht.

Im Übrigen besteht kein Anspruch auf Übermittlung von Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG), da die von Ihnen angefragten Informationen weder Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 UIG noch Informationen im Sinne von § 1 VIG sind.

